

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof: die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w)

Kärntner Landesrechnungshof: Prüfer/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, der Marktgemeinde Paternion, der Gemeinde Kappel am Krappfeld

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt (vereinfachtes Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Landeshauptstadt Klagenfurt

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kärnten – Tätigkeitsbericht 2017

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Turracherhöhe – Blümel“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Kras – Pirker-Frühauf“

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brückl

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach, Wirtschaftshof: Auftausalz 2018/2019

Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH: Abbruch/Neubau Kabinentrakt Stadthalle, Trockenbauarbeiten

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9342 Gurk, Halleiner Straße 1 und 2

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Neubau Büro- und Laborgebäude - Fenster und Dachabdichtung

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

An der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof, Stiegerhofstraße 20, 9585 Gödersdorf, gelangt ab 3. September 2018 die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w) für 20 Std./Woche zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 20 Std./Woche: € 856,50 brutto).

Anforderungen: Praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Hauswirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Freitag, den 27. Juli 2018, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Beim Kärntner Landesrechnungshof wird nachstehende Stelle ausgeschrieben:

Prüfer/in mit einem auf Master-Niveau abgeschlossenen Fachhochschul- oder Universitätsstudium in Vollzeitbeschäftigung für den Prüfeinsatz im Gebarungsbereich des Landes sowie in öffentlichen Unternehmungen und Einrichtungen mit Beteiligung des Landes bzw. der Gemeinden.

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium; Kenntnisse im Rechnungswesen; EDV-Kenntnisse; ausgezeichnetes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften; mindestens zweijährige, der Ausbildung entsprechende, facheinschlägige, praktische Berufserfahrung; vorzugsweise in einer Wirtschaftsprüfungs- Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltskanzlei; Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung insbesondere des Landes Kärnten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Weitere Informationen zum Objektivierungsverfahren sowie den Bewerbungsbogen finden Sie auf unserer Homepage www.lrh-ktn.at.

Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung gemeinsam mit einem Motivationsschreiben und dem Bewerbungsbogen bis spätestens 24. August 2018 an den Kärntner Landesrechnungshof, Kaufmannngasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder per E-Mail an: office@lrh-ktn.at.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juli 2018

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes:
MMag. Günter B a u e r, MBA

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Biomedizinische/r Analytiker/in (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

OP Assistentinnen/Assistenten

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juli 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 5. Juli 2018

45. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land; Änderung

Ausgegeben am 10. Juli 2018

46. Gesetz: Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

47. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für Aaskrähe, Eichelhäher und Elster – 2018

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadt Villach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Juli 2018, Zl. 03-Ro-124-1/15-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 27. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13a/2016 die Flächen der Grundstücke Nr. 1630, 1632 und 1639, KG Maria Gail, im Ausmaß von 730 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

13b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1559, KG Maria Gail, im Ausmaß von 119 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

13c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1761, KG Maria Gail, im Ausmaß von 1.359 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13d/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1761, KG Maria Gail, im Ausmaß von 993 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13e/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1761, KG Maria Gail, im Ausmaß von 1.652 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 580/1, 577/1 und 581/1, KG Drobollach, im Ausmaß von 2.614 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Juli 2018, Zl. 03-Ro-109-1/12-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 21. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1A/2017 eine Teilfläche von ca. 288 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 31/2, KG Projern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1B/2017 eine Teilfläche von ca. 288 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 31/2, KG Projern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Paternion**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Juli 2018, Zl. 03-Ro-87-1/7-2018, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 7. Dezember 2017 und vom 21. März 2018, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5c/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 714/1, KG Rubland, im Ausmaß von 110 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 498 und 507, KG Rubland, im Ausmaß von 110 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Kappel am Krappfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Juli 2018, Zl. 03-Ro-53-1/9-2018, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 26. April 2017 und vom 5. Juli 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2/2015) eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 326/1, KG Dobranberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (3a/2014) eine Teilfläche von ca. 4.219 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 111/1, KG Dobranberg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(3b/2014) Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.563 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 111/1, KG Dobranberg, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

(3c/2014) Umwidmung einer Teilfläche von ca. 222 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 111/1, KG Dobranberg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(3d/2014) Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.624 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 111/23, KG Dobranberg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat mit Beschluss vom 13. März 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

25/B4/2016 eine Teilfläche von 2.784 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 837 und 929, KG Großponfeld, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanverfahren
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Juli 2018, Zl. 03Ro-56-1/14-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28. November 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Lidl-Filiale Ebentaler Straße“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

27/E5/2015 a) eine Fläche von 5.630 m² aus dem als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstück Nr. 1003/2, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

b) eine Fläche von 3.363 m² aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1003/3, 1003/4, 1003/8, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 800 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Erweiterung Lidl-Filiale Ebentaler Straße“ vom 28. November 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanverfahren
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Juli 2018, Zl. 03Ro-56-1/15-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28. November 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Lidl-Filiale August-Jaksch-Straße“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

28/D4/2015 a) eine Fläche von 4.976 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1250 und .2287, KG Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

b) eine Fläche von 947 m² aus dem als Bauland-gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 587/2, KG Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 800 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Erweiterung Lidl-Filiale August-Jaksch-Straße“ vom 28. November 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Sehenswert: Ocean's

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

**Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kärnten –
Tätigkeitsbericht 2017**

Zusammenfassende Darstellung des LFI-Tätigkeitsbericht 2017:

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) ist gemäß §140 (1) der Kärntner Landarbeitsordnung 1995, LGBl. Nr. 97/1995, i.d.g.F., für die Überprüfung der Dienstnehmerschutzbestimmungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuständig. Sie hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Durch laufende Betriebskontrollen werden die in den Betrieben verwendeten Maschinen und alle bauli-

chen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin überprüft.

Zahl der Betriebe und Beschäftigten:

Die Agrarstrukturerhebung 2016 weist für Kärnten 17.475 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus, und es wurden 39.288 Personen mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit ermittelt.

Die Zahl der Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, machte lt. Angabe der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Stichtag 31. Dezember 2017) 10.580 Selbständige, 275 pflichtversicherte Kinder, 23 freiwillig Versicherte und 10.373 Pensionisten aus. Die Zahl der hauptberuflich beschäftigten Ehegatten betrug 945.

Kontrolltätigkeit:

Im Jahre 2017 wurden 206 Betriebskontrollen (Erst- und Nachkontrollen) durchgeführt. Von den 92 inspizierten Betrieben waren 48 bäuerliche Betriebe, 13 Forstbetriebe, 4 Gutsbetriebe, 17 Spezial- und Sonderbetriebe, 2 genossenschaftlicher Betrieb sowie 8 Gartenbaubetriebe.

Bei 84 Betrieben wurden Beanstandungen festgestellt bzw. Verbesserungsaufträge erteilt. Im Durchschnitt wurden rd. acht Mängel je Betrieb festgestellt.

Gutachterliche Tätigkeit:

Gemäß § 143 K-LAO 1995 sind Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen verpflichtet, vor Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. In Angelegenheiten des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur mündlichen Verhandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu laden. Im Berichtsjahr wurde an 693 Genehmigungsverfahren teilgenommen.

Unfallstatistik/Berufskrankheiten:

Im Berichtsjahr 2017 wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) keine Unfälle von unselbständig Erwerbstätigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion fallen, übermittelt.

Von den verschiedenen Polizeiinspektionen wurden 14 Unfall-Berichte im Bereich der Landwirtschaft und 13 Forstunfälle gemeldet. Es ereigneten sich vier tödliche Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem wurden im Berichtsjahr vier Fälle von Berufskrankheiten von der AUVA gemeldet.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist stets bestrebt, neben ihrer behördlichen Kontrollaufgabe durch umfassende Beratung und Information ein gesteigertes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein sowohl bei den DienstgeberInnen als auch bei den DienstnehmerInnen zu erreichen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
DI Dieter P e t u t s c h n i g

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 25. Mai 2018, Zl. FE3-BAU-3751/2018 (004/2018), den vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 13. April 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Turracherhöhe – Blümel“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Turracherhöhe – Blümel“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPlG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 4. Juli 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. D e r h a s c h n i g

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 28. Mai 2018, Zahl: SP15-RO-434/2018 (003/2018), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden, 9871 Seeboden, am 22. März 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Kras – Pirker-Frühauf“ betreffend die Grundstücke 66, 65 (teilweise) und 69/2 (teilweise), alle KG Lieseregg, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 9. Juli 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. S i g r i d P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 10. Juli 2018, Zahl: SV19-ALL-1151/2018 (004/2018), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl in seiner Sitzung am 8. März 2018 beschlossenen Bebauungsplan „Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brückl“, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

St. Veit an der Glan, am 10. Juli 2018

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 702 Gb 73308 Obervellach, bestehend aus dem Waldgrundstück 450, im Ausmaß von 1,2224 ha, zum Kaufpreis von € 12.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 3. Juli 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .5/4, .5/14 je lw. Fläche, 58/7, 60, 63/7, 63/14 je lw. Fläche Wald, 65/1, 65/2, 65/3 und 66 je Wald, einliegend in der EZ 538 KG 73415 Olsach, im Ausmaß von 8,8855 ha, zum Kaufpreis von € 60.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 3. Juli 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 64 Gb 73420 Großegg, bestehend aus den Grundstücken 287 (Wald), 289 (Wald/Sonstige) und 290 (Wald), im Ausmaß von 3,4441 ha, zum Kaufpreis von € 63.715,85, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in

der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 3. Juli 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

■ **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Stadt Villach
Wirtschaftshof
St. Johanner Straße 20, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID:

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Stadt Villach

Name der Dienststelle: Wirtschaftshof

Postanschrift: St. Johanner Straße 20

Villach

9500

Österreich

Telefon: +43 42422056411

E-Mail: maximilian.lustig@villach.at

Fax: +43 42422056499

Hauptadresse: www.villach.at

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt.

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter

URL: <https://ktn.vergabeportal.at>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja

Preis: € 25

Ust. ist im Preis enthalten: ja

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Auftausalz 2018/2019

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Lieferung von Auftausalz lose in Teilmengen

Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 31. Juli 2018

Ortszeit: 8.00

Villach, am 6. Juli 2018

**Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH
Messeplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**

Bauvorhaben: Abbruch / Neubau Kabinentrakt Stadthalle
Auftraggeber: Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH

Verfahrensart: Direktvergabe mit Bekanntmachung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Folgende Aufträge gelangen zur Vergabe:

Trockenbauarbeiten

Beschreibung der Leistung: Bei dem geplanten Bauvorhaben werden die veralteten Kabinen an der südlichen Ostseite der Halle abgebrochen und durch einen viergeschossigen Massivbau ersetzt. Ca. 2150m² Trockenbauwände, 450m² Vorsatzschalen, 200m² Abhangdecken, 650m² Brandschutzverkleidung

Leistungszeitraum: August–November 2018

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 12. Juli 2018 als Download über www.ausschreibung.at unter Gewerk 39 Trockenbauarbeiten verfügbar.

Die Angebote sind bis spätestens 26. Juli 2018, 8.00 Uhr an die 3Kant Architekten ZT GmbH, Ankershofenstraße 45, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per Post einzusenden oder im Sekretariat persönlich abzugeben.

Information und Auskunft bei 3Kant Architekten ZT GmbH, architekten@3kant.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juli 2018

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9342 Gurk, Halleiner Straße 1 und 2.

EZ 333, Parz.Nr. 456/7, KG 74406 Gurk

2 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9342 Gurk

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2018 - Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster/Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 2. August 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2018

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich lt. B-VergG 2006

Die Lakeside Science & Technology Park GmbH beabsichtigt im Zeitraum von August 2018 bis September 2019, am Areal des Lakeside Parks in Klagenfurt am Wörthersee, den Neubau eines Büro- und Laborgebäudes im Ausmaß von 2.315 m² Bruttogrundfläche.

Auftragsgegenstand: 1) Fenster aus Aluminium / Angebotsabgabe: 3. August 2018 – 9.00 Uhr; 2) Dachabdichtungsarbeiten mit Gründach, Angebotsabgabe: 3. August 2018 – 10.00 Uhr

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Schriftform ist verbindlich.

Alternativ- und Abänderungsangebote sowie Teilangebote sind nicht zugelassen. Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Eignungskriterien/Mindestkriterien: Nachweise gemäß B-VergG 2006 und Unterlagen sind mit dem Anbot beizubringen.

Zuschlagskriterien: Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich bei: ATC - Albert Tripolt Consult Ziviltechniker GmbH, Kinoplatz 6/2, 9020 Klagenfurt, Tel.: +43 463 35250, Fax: +43 463 35250-3.

Anfragen sind schriftlich zu richten an: E-Mail: atc-lakeside02@tripolt.at, Freischaltung der Ausschreibungsunterlagen ab 13. Juli 2018, Download kostenlos mit Zugangscode. Abgabeort: ATC

Rechtsschutz: Zuständige Behörde Landesverwaltungsgericht für Kärnten

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juli 2018

Für die Lakeside Science & Technology Park GmbH:
Die Geschäftsführung:
Mag. Hans S c h ö n e g g e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.